



Tarif 2

**für Ansprüche aus
§ 32 und § 32a UrhG**

Stand: Dezember 2024

1. Gegenstand des Tarifs :

- 1.1 Der Tarif gilt für Nachvergütungsansprüche wegen der Nutzung von Werbefilmen aus dem Repertoire der TWF, die gemäß §§ 32, 32a UrhG durch die Nutzung im TV (inländische Sender mit Zulassung in Deutschland) und auf Diensten gemäß § 2 UrhDaG (Social-Media-Dienste) entstehen.
- 1.2 Der Tarif gilt für Ansprüche auf angemessene Vergütung nach §§ 32, 32a UrhG wegen der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Angebotsunterlagen (Bild-/Ton-/Sprachwerke) im Rahmen von Ausschreibungen (Pitches) im Inland.

2. Passivlegitimation für den Tarif:

- 2.1 Passivlegitimiert für Ansprüche gemäß Ziffer 1.1 sind (i) die Nutzer von Werbefilmen, für deren Produkte und Dienstleistungen im TV und auf Social-Media-Diensten im Inland durch Werbeschaltungen geworben wird und (ii) die Betreiber von Social-Media-Diensten. Die Passivlegitimation (ii) besteht nicht, wenn der Betreiber eines Social-Media-Dienstes seine Pflichten aus § 4 UrhDaG und die gesetzlichen Ansprüche aus §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 UrhDaG erfüllt. Die TWF nimmt keine Ansprüche gegen Sendeunternehmen war.
- 2.2 Passivlegitimiert für Ansprüche gemäß Ziffer 1.2 sind Unternehmen, in deren Vermarktungsinteresse Pitches für Werbefilmproduktionen veranstaltet werden und die die Vervielfältigung, Verbreitung oder das Kopieren, das Verbreiten und die öffentliche Wiedergabe von Angebotsunterlagen im eigenen Unternehmen oder durch Dritte veranlassen. Pitches finden im Inland statt, wenn auf einen Vertrag über die Nutzung der Angebotsunterlagen mangels Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder Gegenstand eines Nutzungsvertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wären. Die Filmproduzenten haften gegenüber den Urhebern sekundär neben den ausschreibenden Unternehmen.

3. Nachvergütungstatbestände:

- 3.1 Nachvergütungsansprüche gemäß §§ 32, 32a UrhG entstehen durch die Nutzung von Werbefilmen, wenn sie in einem Nutzungsjahr (entspricht dem Kalenderjahr bzw. dem Ausschüttungsjahr der TWF) wie folgt genutzt werden. Die Verwirklichung eines der in 3.1.1 bis 3.1.3 definierten Tatbestände genügt, um den Nachvergütungsanspruch gemäß Definition in Ziffer 4 zur Entstehung zu bringen:



- 3.1.1 Erreichung von mehr als der 7-fachen Reichweite der im Nutzungsjahr jeweils festzustellenden durchschnittlichen Nutzung von Werbefilmen im TV. Die Reichweite ist nach der Definition der TWF in ihrem Verteilungsplan festzustellen.
 - 3.1.2 Überschreitung von mehr als 365 Tagen der Nutzung im Nutzungsjahr gerechnet ab dem Start der Kampagne. Am Tag der Verwirklichung beginnt die Berechnung neu, so dass weitere Überschreitungen nach 730, 1095 etc. Tagen zu weiteren Ansprüchen im jeweiligen Nutzungsjahr führen, sobald die Voraussetzung erneut erfüllt wird.
 - 3.1.3 Erreichung von insgesamt mehr als 10 Mio. Klicks auf (einem oder mehreren) Social-Media-Diensten, gerechnet ab dem Beginn der Kampagne auf mindestens einem Social-Media-Dienst. Der Anspruch entsteht in jedem Nutzungsjahr, in dem die Voraussetzung erfüllt wird.
- 3.2 Verschiedene Schnittversionen eines Werkes werden als einheitliches Werk behandelt.
- 3.3 Wenn ein Social-Media-Dienst seine Verpflichtungen gegenüber der TWF aus dem UrhDaG vollständig erfüllt (vgl. 2.1 Satz 2), entfallen Nachvergütungsansprüche auch für die Nutzer des Dienstes (Werbekunden) für die Social-Media-Nutzung. Werden daneben auch die Tatbestände der 3.1.1 oder 3.1.2 erfüllt (TV-Nutzung), verbleibt es bei der Nachvergütung gemäß Ziffer 4.
- 3.4 Die TWF nimmt Ansprüche ab dem Nutzungsjahr 2023 wahr.

4. Höhe von Nachvergütungsansprüchen gemäß Ziffer 3.1:

Der Nachvergütungsanspruch beträgt derzeit 3.500 Euro je Werk und Nutzungsjahr zuzüglich Umsatzsteuer in dem einer der Tatbestände der Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 erfüllt wird. Der Nachvergütungsanspruch fällt einmalig an, auch wenn mehrere Tatbestände verwirklicht werden.

5. Angemessene Vergütung für die Nutzung urheberrechtlicher Werke in Pitch-Unterlagen

- 5.1 Die angemessene Vergütung für die Vervielfältigung, Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe von Bild-/Ton-/Sprachwerken im Rahmen von Pitches, die den Zuschlag nicht erhalten, entspricht der Vereinbarung zwischen dem Regieverband DRCT und der Sektion Werbung der Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film TV und audiovisuelle Medien e.V., Berlin (**Anlage A**) im Pitch Standard 2.0 in ihrer jeweiligen gültigen Form. Es ist jeweils im Falle der kollektiven Geltendmachung durch die TWF die Mittelgebühr und damit der Durchschnitt aus der niedrigsten und der höchsten Gebühr der vier definierten Budgetgrößen (Small, Medium, Large und XL) anzuwenden, d. h. der Mittelwert aus den einschlägigen Beträgen gemäß Seite 5 des Pitch Standard 2.0.
- 5.2 Die Werbefilmproduzenten sind von der TWF ermächtigt, die Ansprüche der Urheber mit den nach Ziffer 2.2 passivlegitimierten Unternehmen direkt vertraglich zu vereinbaren und einzuziehen. Soweit die Werbefilmproduzenten von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sind sie als Verleger der Pitch-Unterlagen in entsprechender Anwendung des § 63a UrhG für die Verteilung an die Urheber nach den Kriterien des § 8 UrhG und § 9 UrhG verantwortlich.



6. Auskunftspflicht nach § 32e UrhG

- 6.1 Der Nutzer ist verpflichtet, Auskunft nach § 32e UrhG zu erteilen, wenn er in den letzten 5 Jahren vor Geltendmachung des Auskunftsanspruchs durch die TWF Werbefilme genutzt hat, die einen Tatbestand des Nachvergütungstarifs der Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 erfüllt haben (oben, Ziffer 3).
- 6.2 Der Nutzer ist verpflichtet, Auskunft in Form einer geordneten Aufstellung aller von ihm genutzter Werbefilme im TV und auf Social-Media-Diensten zu erteilen. Die Auskunft ist schriftlich spätestens am 31.05. eines Jahres für das Vorjahr gegenüber der TWF zu erteilen. Die Aufstellung hat das beworbene Produkt, die Firma der beauftragten Filmproduktion, die Namen der Urheber und ihre Aufgabe bei der Filmherstellung nach den Kategorien Regie, Kamera, Schnitt, und Kostüm/Szene zu enthalten. Hat der Nutzer oder von ihm beauftragte Dritte Filmwerke nach der Abnahme vom ursprünglichen Filmproduzenten bearbeitet (Neuschritte, Umschnitte, neue Versionen, Zusammenschnitte aus mehreren Werken), so hat der Nutzer auch alle am bearbeiteten Werk beteiligten Urheber unter Angabe der Aufteilung der Rechte nach Maßgabe der Rechtsgrundsätze gemäß § 8 UrhG zu melden.
- 6.3 Die Auskunft hat Angaben zu den bezahlten Schaltvergütungen, getrennt nach TV und Social-Media, sowie den Starttermin und ggf. den Endtermin der Kampagne zu enthalten. Die TWF wird aufgrund der erteilten Auskünfte zukünftig die Angemessenheit der Nachvergütung gemäß Ziffer 4 bewerten.
- 6.4 Für Ansprüche nach Ziffer 1.2 ist Auskunft über die Nutzung von Pitch-Unterlagen zu erteilen unter Angabe des Datums des Pitches, des Produkts, das beworben werden sollte, der Teilnehmer (Filmproduktion, Liste der beteiligten Urheber, insbesondere des Regisseurs und des Producers) und der Höhe der bezahlten Pitch-Vergütungen. Die Zahlung der Pitch-Vergütung ist durch Vorlage von entsprechender Bankunterlagen nachzuweisen.

7. Pauschale Abgeltung von Ansprüchen:

- 7.1 Der Nutzer kann sämtliche Ansprüche nach diesem Tarif inklusive seiner Auskunftspflicht mit Wirkung für alle Urheber erfüllen, indem er einen Nutzungsvertrag mit der TWF abschließt und eine Vergütung gemäß Ziffer 7.3 für die Leistungen gemäß Ziffer 7.2 zahlt:
- 7.2 Leistungen der TWF:
- 7.2.1 TWF beschafft alle nach diesem Tarif geschuldeten Informationen zur Bestimmung von Nachvergütungsansprüchen, inklusive der Klärung der Urheber und deren Anteile für Neuschritte. Sie bereitet diese Informationen für die Urheber auf und macht sie schuldbefreiend zugänglich. TWF stellt den Nutzer schuldbefreiend von der Auskunftspflicht nach § 32e UrhG frei.



- 7.2.2 TWF stellt von Ansprüchen von Urhebern nach § 32a UrhG für alle Nutzungen von Werbefilmen aus dem Repertoire der TWF (**Anlage B**) für sämtliche Urheber unabhängig davon, ob sie einen Wahrnehmungsvertrag mit der TWF abgeschlossen haben, und gilt diese ab oder nicht, frei.
- 7.3 Die Nutzer erbringen im Rahmen der pauschalen Abgeltung folgende Leistungen:
- 7.3.1 Zahlung einer Geschäftsbesorgungsgebühr, inklusive einer pauschalen Abgeltungsleistung für Ansprüche aus § 32a UrhG und § 32e UrhG, in Höhe von derzeit 9.500 Euro pro Jahr zuzüglich Umsatzsteuer.
- 7.3.2 Anerkennung der im Pitch Standard 2.0 für die dort definierten Leistungen jeweils vorgesehenen Vergütungen als verbindliche und anwendbare Regelung gemäß § 36 UrhG gegenüber der TWF und den nach § 36 UrhG für Werbefilme legitimierten Urhebervereinigungen als Drittbegünstigte des Vertrages.
- 7.4 Der Nutzungsvertrag in der aktuellen Fassung ist als **Anlage C** angefügt.
- 7.5 Soweit die TWF mit einer Mehrheit von Nutzern oder Verbänden einen Gesamtvertrag nach § 35 VGG abschließt, gewährt sie bis zu 20 % Gesamtvertragsrabatt auf die Pauschalvergütung. Nutzer, die über einen Gesamtvertrag einbezogen werden, d. h. einen Einzelvertrag gemäß dem Gesamtvertrag abschließen und erfüllen, sind berechtigt, beim Pitch Standard 2.0 jeweils die Mindestgebühr anzuwenden, also die niedrigste Vergütung gemäß dem jeweils geltenden Gebührenrahmens.
- 7.6 Soweit sich Urheber direkt beim Nutzer melden, verweist er diese an die TWF. Die TWF wird in seinem Auftrag (i) geltend gemachte Forderungen prüfen und (ii) bestehende Forderungen prüfen, Auskünfte erteilen und ggf. Ansprüche erfüllen.
-



Anlage A

SMALL BUDGET bis 99.999 €	MEDIUM BUDGET 100.000 bis 499.999 €	LARGE BUDGET 500.000 bis 999.999 €	XL BUDGET ab 1.000.000 €	
kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	SINGLE PITCH
PCS Empfehlung 1.250,- bis 1.750,- €	PCS Empfehlung 2.000,- bis 2.500,- €	PCS Empfehlung 2.750,- bis 3.250,- €	PCS Empfehlung 3.500,- bis 4.000,- €	2ER PITCH ODER 3ER PITCH
PCS Empfehlung 2.000,- bis 2.500,- €	PCS Empfehlung 3.000,- bis 3.500,- €	PCS Empfehlung 4.000,- bis 4.500,- €	PCS Empfehlung 5.000,- bis 5.500,- €	4ER PITCH (ODER MEHR TEILNEHMER*INNEN)

Die tatsächliche Höhe des PCS obliegt der individuellen Preisgestaltung der Produktionsfirma in Verhandlung mit den ausschreibenden Marktteilnehmer*innen.

Unsere Empfehlung für die Beteiligung der Regisseur*innen:

33% bis 50% des PCS.



Anlage B

Abgrenzung des Wahrnehmungsbereichs der TWF:

Werbefilme im Sinne des Tarifs 2 sind Filmwerke und Laufbilder im Sinne des UrhG („Filme“), die im Auftrag von Unternehmen oder Institutionen zwecks Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen oder Anliegen hergestellt und in Online-Diensten, auf Websites, auf Messen oder Produktpräsentationen öffentlich wiedergegeben und insbesondere auf inländischen TV-Sendern ausgestrahlt werden. Nicht als Werbefilm im Sinne dieses Vertrages gelten die Sendereigenwerbung (z. B. Programmhinweise, Werbung für eigene Leistungen des Senders, Senderkennungen, Werbetrenner), Kinotrailer, Werbung für erschienene Bild-/Tonträger und Sponsoringhinweise außerhalb des Werbeblocks. Die Rechte an redaktionell gestalteten Sendungen, die Werbung enthalten und daher als Werbung (z. B. als Dauerwerbesendung) zu kennzeichnen sind, werden nicht wahrgenommen.

Werbefilme sind ferner Filme, die im Auftrag von Unternehmen oder Institutionen zwecks Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen oder Anliegen hergestellt und auf Diensten im Sinne von § 2 UrhDaG hochgeladen und dort öffentlich wiedergegeben werden. Erfasst werden neben den klassischen Werbeformaten auch Filmformate aller Art (virale Werbung), soweit sie Auftragsproduktionen zum Zwecke der Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen und Anliegen sind. Die TWF nimmt keine Rechte wahr an Eigenproduktionen von Werbetreibenden, an sog. Influencer-Werbefilmen, an herstellerunterstützten Produktvorstellungen und Produkttests, an Produkt-Installations-/Gebrauchsfilmern und an redaktionell gestalteten Filmen, die als Werbung gekennzeichnet werden müssen. Rechte an Kinotrailern und an Werbung für erschienene Bild-/Tonträger werden nicht wahrgenommen.



Anlage C

Geschäftsbesorgungsvertrag

zur Übernahme von gesetzlichen Verpflichtungen aus den §§ 32a bis 32e UrhG für Nutzer von Werbefilmen

zwischen der

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

Frauenstraße 22, 80469 München

und

Auftraggeber

Vorbemerkung

Der Auftraggeber nutzt Werbefilme unter anderem im TV und auf Social-Media-Diensten wie YouTube mit hoher Reichweite. Die TWF hat für Ansprüche aus § 32 und § 32a Abs. 2 UrhG, die ihre Wahrnehmungsberechtigten und Filmproduzenten ihr übertragen, einen Tarif aufgestellt (Stand: September 2024). Zweck der kollektiven Geltendmachung von Rechten aus § 32 und § 32a Abs. 2 UrhG ist es, den Auftraggebern Rechtssicherheit bei der Erfüllung unabdingbarer gesetzlicher Verpflichtungen aus dem UrhG zu verschaffen, Rückstellungen zu vermeiden und von bürokratischen Verpflichtungen (Aufzeichnungspflicht und Auskunft bezüglich der Nutzung gemäß § 32e UrhG) zu entlasten. Zu diesem Zweck sieht der Tarif in Ziffer 7 die Möglichkeit eine komplette Freistellung gegen eine pauschale tarifliche Gebühr (Ziffer 7.3.1) vor. Auf dieser Grundlage können sich die Auftraggeber pauschal von allen Verpflichtungen freistellen lassen.

Im Rahmen der Umsetzung der Freistellung erkennt der Auftraggeber den Tarif 2 und insbesondere Ziffer 7 als angemessene Regelung nach § 39 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) an und beauftragt die TWF mit der Geschäftsbesorgung der Erfüllung von Auskunftspflichten und der Abgeltung von Ansprüchen aus § 32 und § 32a Abs. 2 UrhG gegenüber allen Urhebern.

1. Gegenstand der Geschäftsbesorgung

- 1.1 Die TWF beschafft für den Auftraggeber sämtliche Nutzungsinformationen in Bezug auf die vom Auftraggeber genutzten Werbefilme aus dem Repertoire der TWF (**vgl. Anlage B des Tarif 2**), die der Auftraggeber den Urhebern zu erteilen hat, um seine gesetzlichen Verpflichtungen nach § 32d und § 32e UrhG zu erfüllen. Die TWF stellt die beschafften Nutzungsinformationen ihren Wahrnehmungsberechtigten sowie weiteren Urhebern (Außenstehende im Sinne von § 7a VGG) in ihrem Internetportal zur Verfügung. Eigene Aufzeichnungen des Auftraggebers über die Nutzung von Werbefilmen sind nicht erforderlich. Dies gilt für alle Arten von Nutzungen von Werbefilmen.
- 1.2 Die TWF übernimmt als Dienstleister das Klären der Identität der Urheber, die Prüfung der Frage, ob Urheberrechte bestehen und ggf. die Abgrenzung der bestehenden Rechte mehrerer Miturheber gemäß § 8 oder § 9 UrhG, insbesondere wenn die Auftraggeber oder ihre



Agenturen rechtmäßig neue Versionen von Werbefilmen ohne Mitwirkung der Produzenten und Urheber im Wege der Bearbeitung erstellt haben.

- 1.3 Die pauschale Geschäftsbesorgungsgebühr enthält eine Pauschale zur vollständigen Abgeltung aller Nachvergütungsansprüche gemäß § 32 UrhG und § 32a UrhG in Bezug auf die vom Auftraggeber genutzten Werbefilme. Kalkulationsgrundlage der Pauschale ist die Übernahme und Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß § 2 dieses Vertrages.
- 1.4 Die TWF stellt den Auftraggeber für alle Werbefilme gegen Ansprüche von Urhebern aus den §§ 32 - 32e UrhG frei. Die Freistellung gilt auch für Urheber, die Außenstehende im Sinne von § 7a VGG sind. Urheber, die sich direkt an den Auftraggeber wenden und Ansprüche geltend machen, sind an die TWF zu verweisen. Die Freistellung gilt für alle Nutzungen und öffentliche Wiedergaben wie Online-Dienste, Websites, POS, Produktpräsentationen etc.. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber die Rechte pauschal im Rahmen des Herstellungsvertrages direkt oder über den Filmproduzenten erworben hat. Soweit der Herstellungsvertrag keine Übertragung geregelt hat oder sie aus anderen Gründen nicht erfolgt ist (z. B. Beschränkung von Darstellerrechten), gilt die Freistellung für vertragliche Nutzungseinschränkungen nicht. Für Rechte, die die Urheber und Filmproduzenten kollektiv über die TWF geltend machen (z. B. Privatkopie, Kabelweitersendungsgebühr), insbesondere für Ansprüche, die nach den § 1 und § 4 Abs. 1 UrhDaG bestehen, stellt die TWF frei ungeachtet der Frage, ob die Diensteanbieter gemäß UrhDaG diese Rechte vergüten. Der Vertragspartner ist mit der kollektiven Wahrnehmung solcher Ansprüche einverstanden.

2. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei seinen Pitches im Inland ab dem 01.01.2024 den Pitch Standard 2.0 (**Anlage A des Tarif 2**) in seiner jeweils gültigen Fassung unter Anwendung der Mittelgebühr mit den pitchenden Filmproduzenten zu vereinbaren, um im Geltungsbereich der §§ 32 - 32e UrhG gemäß § 32b UrhG eine angemessene Vergütung der Urheber von Pitch-Unterlagen zu gewährleisten. Der Auftraggeber erkennt den Pitch Standard 2.0 in seiner Eigenschaft als Verwerter im Sinne von § 36 UrhG als für ihn verbindliche gemeinsame Vergütungsregel (GVR) an.
- 2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Jahresgebühr gemäß dem jeweils geltenden Tarif 2 (Ziffer 7.3.1) für Pauschalvergütungen in Höhe von derzeit 9.500 Euro zuzüglich Umsatzsteuer der TWF gegen Rechnungsstellung zu entrichten. Die Zahlung wird am 31. Mai eines jeden Jahres fällig.
- 2.3 Die TWF kann die vertraglichen Leistungen gemäß § 315 BGB (Bestimmung der Leistung) und/oder § 316 BGB (Bestimmung der Gegenleistung) nach billigem Ermessen abweichend von den hier getroffenen Regelungen festlegen, soweit (i) dies für den Auftraggeber zumutbar ist, und (ii) die Sektion Werbung der Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, TV und Audiovisuelle Medien e. V. als Verwertervereinigung mit der Urhebersvereinigung DRCT und/oder weiteren Urhebersvereinigungen, die repräsentativ Urheber von Werbefilmen vertreten, Änderungen von allgemeinen Vergütungsregelungen (§ 36 UrhG) vereinbart haben. Die betreffende Festlegung wird mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung der TWF über den Inhalt der Änderungen beim Auftraggeber wirksam, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht den Änderungen (vollständig oder teilweise) innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung. Soweit der Auftraggeber von sei-



nem Widerspruchsrecht Gebrauch macht, wird die Änderung nicht wirksam. In diesem Fall ist die TWF berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.12. des betreffenden Jahres zu kündigen.

- 2.4 Der Auftraggeber wird auf Nachfrage der TWF bestimmte Grundinformationen zwecks Zuordnung von Nutzungen in Datenbanken erteilen, um die Informationsbeschaffung durch die TWF zu erleichtern, zumindest die Nennung (i) der von ihm beauftragten Mediaagenturen und (ii) der eingesetzten Dienstleister bei der Schaltung von Werbefilmen.

3. Laufzeit

- 3.1 Der Vertrag hat eine anfängliche Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des Jahres, in dem er abgeschlossen wurde bzw. zum 31.12. des Folgejahres bei einem Vertragsschluss in der Zeit vom 01.07. - 31.12. eines Jahres. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. des jeweils laufenden Jahres von einer der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich per Post an die Geschäftsadresse der anderen Partei gerichtet werden.
- 3.2 Endet die vertragliche Beziehung zum 31.12. eines Jahres, so bleibt die Leistungspflicht der TWF für solche Jahre bestehen, für die der Vertrag bestand und vom Auftraggeber erfüllt wurde, insbesondere die Verpflichtung zur Freistellung von allen Verpflichtungen aus den §§ 32 - 32e UrhG.

4. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar („Fehlerhafte Bestimmung“) sein oder werden, so werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der fehlerhaften Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit der Bestimmung erkannt hätten. Beruht die Fehlerhaftigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in dieser Vereinbarung. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist München.
